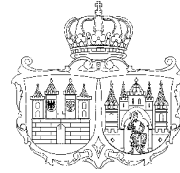


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

29. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 08.04.2019

Nr. 08

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Innenstadt aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2019	4
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2019	5
SVV-Beschluss Nr. 055/2019 Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude -und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel	6
Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Kommunalwahl in der Stadt Brandenburg an der Havel am 26. Mai 2019	7
Öffentliche Zustellungen	15
Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gem. §§ 36 und 42 Bundesmeldegesetz (BMG) und gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gem. 50 BMG	18
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 15.04.2019	19
Nichtamtlicher Teil	
Archäologisches Landesmuseum Brandenburg - Sonderausstellung	21
Förderverein Schlosspark Plaue e. V. – Begegnungen mit Fontane - Vernissage	22
Impressum	23

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2019 vom **27.02.2019** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz gemäß der Brandenburgischen Landesfamilienkassenverordnung - Beendigung der Mitgliedschaft bei der Landesfamilienkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Beschluss-Nr.: 039/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz gemäß der Brandenburgischen Landesfamilienkassenverordnung dahingehend, dass der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg im Einvernehmen mit der Stadt Brandenburg an der Havel den Verzicht auf die Sonderzuständigkeit nach § 72 Absatz 1 Satz 3 Einkommenssteuergesetz mit Wirkung zum 01.01.2021 gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erklärt. Mit wirksamer und vom Bundeszentralamt für Steuern bestätigter Verzichtserklärung endet das Mitgliedschaftsverhältnis beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Landesfamilienkasse - zum 31.12.2020. Die Kindergeldbearbeitung der kommunalen Beschäftigten und Beamten wird dann vom Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg an die Bundesagentur für Arbeit übergeleitet.

Erhalt und Fortführung der Förderung der Einrichtung "Multifunktionales Jugend- und Kulturzentrum des Jugendkulturfabrik Brandenburg e. V." Beschluss-Nr. 005/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Erhalt und die Fortführung der Förderung für die Einrichtung Multifunktionales Jugend- und Kulturzentrum des Jugendkulturfabrik Brandenburg e. V. auf der Grundlage einer institutionellen Förderung in Form eines pauschalen Festbetrages.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr.: 021/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2019 bis 2023 Beschluss-Nr.: 002/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss als konzeptionelle Grundlage den Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2019 bis 2023. Die finanzielle Förderung der Angebote erfolgt entsprechend.

Schul-Ausstattungsprogramm mit digitalen Medien Beschluss-Nr.: 001/2019

Die Verwaltung wurde beauftragt, das vorliegende Konzept „Medienentwicklung an den Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel 2015/16 — 2020/21“, das derzeit in einer Version vom 21.08.2015 vorliegt, unverzüglich fortzuschreiben. Dazu ist u. a.

- angesichts des zu erwartenden Digitalpaktes, der fünf Jahre umfassen soll, ein Entwicklungsrahmen von mindestens ebenfalls fünf Jahren zu erfassen,
- der vorrangigste Bedarf der Schulen an digitaler Ausstattung zu erfassen,
- ein möglichst genauer Zeitplan mit verbindlichen Schritten und Zielen vorzulegen, wann welche Schule mit moderner zukunftsorientierter digitaler Technik ausgestattet wird.

Berufsausbildung in Brandenburg an der Havel - Prüfauftrag: Wohnheim für Auszubildende in kommunaler Trägerschaft Beschluss-Nr.: 027/2019

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Einrichtung und das Betreiben eines Wohnheims für Auszubildende in direkter Trägerschaft der Stadt bzw. der Oberstufenzentren „Gebrüder Reichstein“ und „Alfred Flakowski“ möglich ist.

Bürgerbeteiligungsverfahren zur Entwicklung des Packhofgeländes Beschluss-Nr.: 042/2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss zur Entwicklung des Packhofgeländes folgende Verfahrensschritte:

1. Ideensammlung

Der Aufruf zur Abgabe von Nutzungs- und Gestaltungsideen soll umgehend erfolgen und die Einreichungsfrist für Beiträge von März 2019 bis Ende Mai 2019 laufen.

Die Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen zur Entwicklung des Packhofes kann aus interessierten Kreisen, die über eine fachliche Qualifikation (z. B. Architekten, Stadt- und Verkehrsplaner) verfügen und auch von Bürgerinnen und Bürgern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Brandenburg haben und mindestens 16 Jahre alt sind, erfolgen.

Für die Detaillierung und den Umfang der Beiträge sollen folgende Mindestanforderungen gelten: Die Beiträge sollten eine Gestaltungs-/Nutzungs idee in Form einer Skizze und einer schriftlichen Beschreibung beinhalten.

Einzureichen ist der Vorschlag sowie mindestens folgende Angaben:

- Verfasser*in mit Angaben zur Erreichbarkeit
- Entwurfsskizze bzw. Zeichnung
- Beschreibung/Erläuterung/Begründung/Nutzungskonzept

Anonyme Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung wird die eingereichten Ideen für ein anschließendes Werkstattverfahren aufbereiten und öffentlich machen.

2. Bildung des Werkstatt-Begleitgremiums (September 2019 - Oktober 2019)

Das Gremium des Werkstattverfahrens soll abgebildet werden:

- a) durch Stadtverordnete (Vertreter aller in der SVV vertretenen Fraktionen),
- b) durch die Verwaltung (Oberbürgermeister, Bereich Liegenschaften, FB Stadtplanung; FB Bauen und Umwelt, Bereich Verkehrsplanung),
- c) durch Dritte (Architektenkammer; Denkmal- und Sanierungsbeirat) und
- d) durch die Bürger (z. B. Vertreter der BI Packhof bzw. weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger nach Los).

3. Durchführung des Werkstattverfahrens (November 2019 – Dezember 2019)

Das Gremium übernimmt die Aufgabe, die eingegangenen Vorschläge zu bewerten. Kriterien können u.a. sein:

- . Erfüllung der formellen Voraussetzungen
- . in Anspruch genommene beplante Fläche
- . Nutzungsvorschläge und deren Verhältnis zueinander (z. B. Wohnen, Tourismus, Sport, Freizeit)
- . verkehrliche Erschließung/Verkehrskonzept
- . gestalterische Konzepte (Fassadengestaltung, Wohnumfeld, Geschosshöhen etc.)
- . Voraussetzungen einer allseitigen Machbarkeit

Das Werkstattverfahren dient somit der Auswertung der eingereichten Ideen, der Prüfung fachlicher Realisierungsbedingungen, der finalen Klärung der beabsichtigten Nutzung und der Bestimmung zukünftiger Baufelder. Im Ergebnis werden die TOP 5 zur Bürgerbeteiligung empfohlen. Auch die Stadtverordneten erhalten im Dezember 2019 eine Aufstellung der Werkstattergebnisse. Gleichzeitig können die Rahmenbedingungen für das weitere Verfahren (Einstieg in die Bauleitplanung) formuliert werden.

4. Bürgerbeteiligung Umsetzung (Januar 2020)

Der Bürgerschaft werden die eingereichten und vom Gremium aufbereiteten Vorschläge präsentiert. Die Vorstellung soll in physischer Form über eine Bürgerausstellung sowie evtl. in digitaler Form über eine Partizipation via Internet erfolgen. Ziel ist, kurzfristig, konkret und kostengünstig Rückmeldungen aus verschiedenen Bevölkerungsschichten und Gesellschaftsgruppen zu erhalten. Innerhalb eines begrenzten Zeitraums (ca. 14 Tage) hat die Bürgerschaft die Gelegenheit, zu den ausgestellten Vorschlägen ein Meinungsbild (Lob/Kritik) einzureichen. Die Beiträge werden z. B. im Altstädtischen Rathaus oder in der Werft in neutraler und nach den o. g. Themen-/Anwendungsfeldern geordnet ausgestellt. Das heißt, dass ähnliche Vorschläge beieinander ausgestellt werden sollen. Das Gremium aus dem Werkstattverfahren soll die Beteiligungsphase auswerten und eine Liste mit den abgegebenen Hinweisen und Vorschlägen erstellen. Die Ergebnisse werden der Stadtverordnetenversammlung im Januar 2020 übergeben. Die SVV entscheidet über die weiteren Verfahrensschritte.

**Wohnbebauung Brielower Landstraße und Hohenstücken Nord
Beschluss-Nr.: 080/2019**

1. Es wird der Bedarf des Baus von Einfamilienhäusern im Norden von Brandenburg an der Havel gesehen (z. B. Carolinenweg, Brielower Aue, Brielow Ausbau, Regattaring).

2. Perspektivisch ist zu prüfen, ob ein Einfamilienhausbau

a) in der Brielower Landstraße gegenüber dem REAL-Einkaufscenter, Flur 76, Flurstücke 28 und 29

b) in Hohenstücken Nord (zusätzlich zu Doppelhaushälften bzw. Reihenhaushälften) im Bereich Sophienstraße, Willibald-Alexis-Straße, Felsbergstraße möglich ist.

- nichtöffentliche Sitzung

**Personalangelegenheit - Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
Beschluss-Nr. 040/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit Wirkung vom 01.03.2019 abberufen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen
in der Innenstadt aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen
in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, Nr.8) i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 vom 20. Juni 2018) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.03.2019 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2019 erlassen:

§ 1

Besondere Ereignisse gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Bereich Jacobstraße, Große Gartenstraße, Johann-Carl-Sybel-Straße, Bahnhofspassage, Steinstraße, Kurstraße, Gorrenberg, Hauptstraße, Sankt-Annen-Straße, Potsdamer Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Katharinenkirchplatz, Molkenmarkt, Neustädtischer Markt, Mühlendamm, Domlinden, Ritterstraße, Plauer Straße, Mühlentorstraße, Parduin, Rathenower Straße, Nicolaiplatz, Gotthardtkirchplatz, Gotthardtwinke, Bäckerstraße und Am Salzhof aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

1. am 03.11.2019 anlässlich des Töpfermarktes
2. am 08.12.2019 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes (2. Advent)
3. am 22.12.2019 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes (4. Advent)

§ 2

Besondere Ereignisse gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Bereich Jacobstraße, Große Gartenstraße, Johann-Carl-Sybel-Straße, Bahnhofspassage, Steinstraße, Kurstraße, Gorrenberg, Hauptstraße, Sankt-Annen-Straße, Potsdamer Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Katharinenkirchplatz, Molkenmarkt, Neustädtischer Markt, Mühlendamm, Domlinden, Ritterstraße, Plauer Straße, Mühlentorstraße, Parduin, Rathenower Straße, Nicolaiplatz, Gotthardtkirchplatz, Gotthardtwinke, Bäckerstraße und Am Salzhof aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

am 05.05.2019 anlässlich des Gartenmarktes

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 01.04.2019

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen
aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, Nr.8) i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 vom 20. Juni 2018) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.03.2019 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2019 erlassen:

§ 1
Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel, die nicht unter die §§ 1 und 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Innenstadt aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2019 fallen, unter Einhaltung der Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

1. am 08.12.2019 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes (2. Advent)
2. am 22.12.2019 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes (4. Advent)

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 01.04.2019

SVV-Beschluss Nr. 055/2019

Beschlusstext:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg die Entnahme von Sachwerten aus dem Vermögen des Eigenbetriebes in Höhe von 155.046,90 € (siehe Vorbericht Seite 10 Absatz 2).

3. Entnahme von 205 T € zur Umsetzung des Beschlusses 269/2018 „Weitere Sanierung des Gebäudeensembles „Brandenburger Dom“ – Ostflügel der Domklausur, Spiegelburg und Bootshaus

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel kann in der Stadtverwaltung, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstr. 14, Haus G, Zimmer G 004, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.“

Formblatt

(zu § 14 Absatz 1)

Eigenbetrieb: Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)
der Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 27.03.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

- die Erträge	<u>23.972.100 €</u>
- die Aufwendungen	<u>26.823.350 €</u>
- der Jahresgewinn	
- der Jahresverlust	<u>-2.851.250 €</u>

1.2 im Finanzplan

- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-821.850 €</u>
- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>465.700 €</u>
- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-739.700 €</u>

2. Es werden festgesetzt

2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** _____ **0 €**

2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** _____ **0 €**

Brandenburg an der Havel, 01.04.2019

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

d) **Mahlenzien**

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers / Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

e) **Kirchmöser**

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers / Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

f) **Plaue**

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers / Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

3. **Wahl der Ortsbeiräte**

a) **Gollwitz**

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers / Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
4	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

b) **Wust**

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers / Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
4	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Brandenburg an der Havel, den 1. April 2019

gez. Michael Scharf
Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.02.2019, Aktenzeichen 110310-1111-1 konnte

Herrn Holger Friedrich,

letzte bekannte Anschrift: Nazarethweg 12, 16321 Bernau bei Berlin, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	Und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.02.2019, Aktenzeichen 246872-1111-1 konnte

Frau Sviatlana Zerr,

letzte bekannte Anschrift: Gorrenberg 6, 14776 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.02.2019, Aktenzeichen 246872-1111-2 konnte

Frau Sviatlana Zerr,

letzte bekannte Anschrift: Gorrenberg 6, 14776 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer C 201, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.02.2019, Aktenzeichen 161451-1111-1 konnte

Herrn Rocco Eckert,

letzte bekannte Anschrift: Watstr. 19 A, 14770 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.02.2019, Aktenzeichen 242234-1111-1 konnte

Frau Manuela Schulze,
letzte bekannte Anschrift: Saarmunder Str. 2 A in 14478 Potsdam, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und	13.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	von	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und	13.00 Uhr	bis	15.00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.02.2019, Aktenzeichen 115900-1111-1 konnte

Herrn Karl-Heinz Thiede,

letzte bekannte Anschrift: Bauhofstr. 16, 14776 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gem. §§ 36 und 42 Bundesmeldegesetz (BMG) und gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gem. 50 BMG

Auszüge

§ 36 BMG

Abs. 1)

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen) sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

Abs. 2)

Eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

§ 42 BMG

Abs. 1)

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Abs. 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln.

Abs. 2)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln.

Abs. 3)

Familienangehörige im Sinne des Abs. 2 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

§ 50 BMG

Abs. 1)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Abs. 2)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

Abs. 3)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitigen Anschriften.

Die Daten dürfen nur zur Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden.

Abs. 5)

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bürgerservice
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

und bei der Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
OTV Plau/ Kirchmöser
Unter den Platanen 2
14774 Brandenburg an der Havel

eingelegt werden.

E i n l a d u n g
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 15.04.2019, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- | | | |
|-----------|----------|---|
| 1 | | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen</u> Teils der Sitzung |
| 3 | | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 18.03.2019 |
| 4 | | Feststellung der Tagesordnung |
| 5 | | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>nichtöffentlichen</u> Teils der Sitzung |
| 6 | | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 18.03.2019 |
| 7 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 7.1 | 135/2019 | Personalangelegenheit - Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I |
| 8 | | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern |
| 9 | | Anfragen aus dem Hauptausschuss |
| 10 | | persönliche Mitteilungen und Erklärungen |
| 11 | | Informationen durch den Oberbürgermeister |
| 12 | | Weiterbehandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen</u> Teils der Sitzung |
| 13 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 13.1 | 150/2019 | Benennung einer/eines Kinder- und Jugendbeauftragten
Einreicher: Oberbürgermeister
Stabsbereich Oberbürgermeister |

- 13.2 069/2019 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Rechtsamt/Büro SVV
- 13.3 106/2019 Teilentschuldungsvereinbarung (Konsolidierungsvereinbarung)
aus März 2019 Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 13.4 112/2019 Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 13.5 094/2019 Geänderter Wirtschaftsplan 2019 der Brandenburger Theater GmbH
HA-Vorlage Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 13.6 051/2019 Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2019
aus März 2019 Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich IV
- 13.7 086/2019 Straßenbenennung im neuen Wohngebiet Am Rehhagen/Eichhorstweg
aus Mai 2019 Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich V
- 13.8 071/2019 Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in
der Stadt Brandenburg an der Havel
(Parkgebührenordnung)
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich V
- 13.9 134/2019 Vermerk über die überörtliche Prüfung des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der
Berichtsvorlage Havel durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für
Kommunales
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich 37
- 13.10 111/2019 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in den Verbandsorganen der Wasser- und
Bodenverbände
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 13.11 113/2019 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des Wasser-
und Abwasserzweckverbandes Emster
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 14.1 077/2019 Erarbeitung einer Konzeption "Kommunale Digitale Agenda"
aus März 2019 Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 14.2 059/2019 Antrag zur Beschlussvorlage 003/2019 Haushalt 2019/2020 - Förderung der
aus Feb./März Antidiskriminierungsstelle Brandenburg an der Havel
2019 Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 14.3 131/2019 Fortschreibung/Neuaufstellung Flächennutzungsplan verbunden mit beschlossenen
Leitbildprozess sowie Aufstellung eines Planungs- und Bürgerbeteiligungskonzeptes
Einreicher: Fraktion SPD
- 15 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 16 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 18 Schließung der Sitzung**

gez. N. Langerwisch
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 05.04.2019

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)



**Archäologisches Landesmuseum
Brandenburg**

Kuratorenführung zur Sonderausstellung
Innovation und Tradition
Hinrich Brunsberg und die spätgotische
Backsteinarchitektur in Pommern und der Mark
Brandenburg

25. April 2019, 15.00 Uhr

Die zweisprachige Fotoausstellung (dt. /pol.) beleuchtet das Werk Hinrich Brunsbergs, einem der bedeutendsten spätgotischen Baumeister im südlichen Ostseeraum. Anhand von Kirchen, Rathäusern und Stadttoren in Pommern, Brandenburg und der Neumark wird die für Brunsberg typische bauliche Gestaltung einer aufwendigen und dekorativen Zierarchitektur vorgestellt, die in der Regel mit modernen Bau- und Raumformen der Zeit verbunden wurde. Sie verdeutlicht, dass die Mark Brandenburg und Pommern um 1400 einem einheitlichen Kulturraum angehörten. Ergänzt wird die Fotoausstellung durch originale Bauelemente wie ein erstmalig präsentiertes, bei den Sanierungsarbeiten gefundenes Fenstermaßwerk des Pauliklosters. Eine weitere Besonderheit der Ausstellung sind die von der ursprünglichen Fassadengestaltung der Katharinenkirche einzig im Original erhaltenen beiden Figuren der heiligen Katharina und der Amalberga, welche 2016 für die Ausstellung „Karl IV. - Ein Kaiser in Brandenburg“ im Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte in Potsdam restauriert worden sind. Die Skulpturen selbst befanden sich zuletzt an der nördlichen Chorfassade und wurden in der 1. Hälfte des 20. Jahrhundert dem Historischen Verein für das Stadtmuseum Brandenburg übergeben.

Ein besonderes Augenmerk wird der Kurator Dirk Schumann auf die architektonischen Höhepunkte des Pauliklosters legen.

Die Sonderausstellung ist nur noch bis zum 28. April zu sehen.

Eine Ausstellung des Deutschen Kulturforums östliches Europa in Kooperation mit dem Nationalmuseum in Stettin und der Erzdiözese Stettin-Cammin, gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

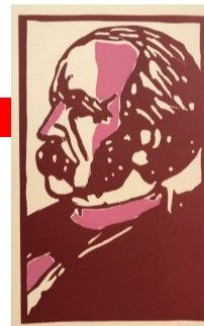
Eintritt: 5,00€, erm. 3,50€, Familien 10,00€, Kinder unter 10 Jahren frei
Keine Führungsgebühr

weitere Information: www.landeseuseum-brandenburg.de

Veranstaltungsort:
Archäologisches Landesmuseum Brandenburg
Neustädtische Heidestraße 28
14776 Brandenburg an der Havel

MIT Fontane.

DURCH PLAUE



Begegnungen mit Fontane - Kunst am Fontaneweg

Vernissage

Sonntag 31. April, 11:00 Uhr

Plauer Bornufer

Musik mit Richard + Bennie

Vier Plauer Künstler haben sich auf den Plauer Fontaneweg begeben: Jessica Dörhöfer, Dirk Harms, Jeannette Goldmann, und Tobias Öchsle. „Begegnungen mit Fontane“ heißt ihr Projekt, das von der Brandenburger Bank und dem Förderverein Schlosspark unterstützt wird.

Am 31. März werden die ersten Arbeiten im Ort und Park aufgestellt und feierlich enthüllt. Voraussichtlich bis zu Fontanes Geburtstag am 30.12.2019 werden sie dort zu sehen sein.

Veranstalter:

Förderverein Schlosspark Plau e.V.,

Herausgeber Unabhängiger Bürgerverein Plau, Förderverein Schlosspark Plau e.V.,

Redaktion + Gestaltung Gunter Dörhöfer + Jeannette Goldmann

Grafik aus „Fontane-Kalender“ Galerie Sonnensegel e.V. Brandenburg



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember